



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

073/19

Status: öffentlich

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Amt/Az.: Finanzen und Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: <u>20.05.2019</u>
------------------------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2019	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte folgende Mitglieder als Stellvertreter des Bürgermeisters:

1. Stellvertreter:
2. Stellvertreter:
3. Stellvertreter:

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt St. Georgen vom 12.06.02 sind drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

In der vergangenen Legislaturperiode waren dies:

1. Stellvertreter: Joachim Kleiner
2. Stellvertreter: Manfred Scherer
3. Stellvertreter: Hansjörg Staiger

Sind mehrere Stellvertreter bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet, sondern nur jeweils derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Bei Verhinderung des Bürgermeisters ist zunächst der erste Stellvertreter vertretungsberechtigt; erst wenn er verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt), tritt an seine Stelle der zweite Stellvertreter usw. Der Bürgermeister kann also nicht frei bestimmen, wen er mit seiner Vertretung in einer bestimmten Angelegenheit betrauen will und auch die Stellvertreter können nicht beliebig unter sich ausmachen, wer die Vertretung wahrnimmt. Der zur Vertretung berufene Stellvertreter muss während der Verhinderung des Bürgermeisters und der vorhergehenden Stellvertreter die Funktion des Bürgermeisters ausüben und auch ohne Vorbereitung etwa eine einberufene Sitzung leiten. Wird ein nachrangiger Stellvertreter des Bürgermeisters tätig, ohne dass (der Bürgermeister und) alle vorrangigen Stellvertreter verhindert sind, also alle vorrangigen Stellvertreter verhindert sind, handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Diese Grundsätze gelten nicht auf dem Gebiet der reinen Repräsentation. Hier kann der Bürgermeister einen ihm geeignet erscheinenden Gemeinderat bitten, den Gemeinderat und den Bürgermeister zu vertreten.
